

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2002

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Sachbezugswerte 2003 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
2. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre
3. Lohnsteuer-Bescheinigungen 2002
4. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
5. Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes
6. Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2003

1. Sachbezugswerte 2003 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgesetzt. Es gelten gesonderte Werte für "Verpflegung" und "Unterkunft".

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vollverpflegung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
195,80 €	42,80 €	76,50 €	76,50 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,55 Euro** anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2003 bis zu einem Betrag von 5,65 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 v. H. **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt **189,90 Euro** in den alten Bundesländern bzw. **170 Euro** in den neuen Bundesländern. Diese Werte vermindern sich, wenn

- die Unterkunft an Jugendliche oder Auszubildende überlassen wird,
- die Unterbringung im Arbeitgeber-Haushalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt - wie für das Jahr 2002 - unverändert **7.188 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die mit den Einkünften in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität). Ein Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht. Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, gehören diese auch in Höhe des Sparer-Freibetrags von 1.550 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.

3. Lohnsteuer-Bescheinigungen 2002

Auf den Rückseiten der Lohnsteuerkarten sind durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer-Bescheinigungen vorzunehmen. Die dort einzutragenden Werte sind aus den Lohnkonten zu übernehmen. Alle Beträge sind in **Euro** einzutragen. Zu bescheinigen ist insbesondere der Gesamtbetrag des **Bruttoarbeitslohns**, ggf. einschließlich des Werts der Sachbezüge; der Bruttoarbeitslohn darf nicht um Freibeträge oder Pauschbeträge - mit Ausnahme eines eventuellen Rabatt-Freibetrags (§ 8 Abs. 3 EStG) - gekürzt werden. Steuerfreie Bezüge sowie Bezüge, für die eine Lohnsteuer-Pauschalierung erfolgte, gehören nicht zum Bruttoarbeitslohn. Der Arbeitslohn, der aufgrund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert wurde, sowie die steuerfreien und pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind **getrennt** vom übrigen Bruttoarbeitslohn zu bescheinigen. Anzugeben sind auch die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge an Pensionskassen und Pensionsfonds bis zur Höhe von insgesamt 2.160 Euro im Jahr.

Kann ein Arbeitgeber die Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte nicht vornehmen, weil bei Abschluss des Lohnkontos die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, hat er eine "Besondere Lohnsteuer-Bescheinigung" nach amtlichem Vordruck auszustellen. Für ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** ("325 Euro-Regelung") muss der Arbeitgeber ebenfalls eine Lohnsteuer-Bescheinigung erteilen. Dies erfolgt in der Regel auf der Freistellungsbescheinigung für eine geringfügige Beschäftigung; eine maschinell erstellte Lohnsteuer-Bescheinigung ist mit der Freistellungsbescheinigung fest zu verbinden. Zu bescheinigen ist der steuerfreie Arbeitslohn, für den der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur

Rentenversicherung in Höhe von 12 v. H. entrichtet wird, sowie ggf. (steuerfreie) Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

4. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss ist für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2002 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung **1992** und früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1992** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege aus dem Jahr **1992**
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **1996** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **1996** oder früher

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Seit dem 1. Januar 2002 gilt die zehnjährige Aufbewahrungspflicht auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

5. Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes

Mittlerweile liegt der überarbeitete Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vor. Darin sind zahlreiche Änderungen und Aufhebungen von sog. Steuervergünstigungen enthalten. Insbesondere die Besteuerung von Grundstücks- und Aktiengeschäften war lange Zeit unklar und hat nunmehr - bis zur vorgesehenen Verabschiedung im nächsten Jahr - eine vorläufige Fassung erhalten.

Besteuerung von privaten Grundstücks- und Aktienverkäufen

Entgegen den bisherigen Plänen soll die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von nicht selbstgenutzten (d. h. vermieteten) Grundstücken moderater ausfallen:

- Erfolgt der Grundstücksverkauf aufgrund eines **bis zum** Tag des Gesetzesbeschlusses (voraussichtlich der **21. Februar 2003**) abgeschlossenen (notariellen) Kaufvertrags, soll alles wie bisher bleiben, d. h. **Steuerfreiheit** außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

- Bei Grundstücksverkäufen **nach** diesem **Stichtag** ist vorgesehen, den Gewinn pauschal mit 10 v. H. des Veräußerungspreises anzusetzen und mit einem Steuersatz von 15 v. H. zu besteuern; somit würde sich eine Steuerbelastung von 1,5 v. H. auf den Verkaufspreis ergeben. Dieses pauschale Verfahren gilt allerdings nur, wenn das Grundstück **vor dem** o. a. Stichtag **angeschafft** wird bzw. wurde (betroffen sind also insbesondere die Grundstücke im "Bestand"). Soweit Grundstücke später angeschafft und verkauft werden (d. h. bei allen künftigen Neugeschäften) - oder falls die tatsächlich realisierte Wertsteigerung unter 10 v. H. liegt -, werden die Gewinne individuell ermittelt und einem pauschalen Einkommensteuersatz von 15 v. H. unterworfen. Allerdings sollen dabei nur die reinen Wertsteigerungen und nicht die in Anspruch genommenen Abschreibungen berücksichtigt werden.
- Diese Regelungen sollen auch für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Wertpapieren gelten. Allerdings ergibt sich bei Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens eine Steuerbelastung von 7,5 v. H. auf den Veräußerungsgewinn. Die Steuerfreiheit außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist gilt nur noch bei Verkäufen bis zum Tag des Gesetzesbeschlusses (s. o.). Das Besteuerungsverfahren wird darüber hinaus frankiert von Kontrollmitteilungs- und Bescheinigungspflichten der Kreditinstitute und Finanzdienstleister.

Eigenheimzulage

Die Förderung soll nur noch für Wohnobjekte gelten, die **bis zum 31. Dezember 2002** angeschafft werden (Datum des notariellen Kaufvertrags) bzw. für die Bauanträge bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Die neue Förderung soll u. a. nur dann in Betracht kommen, wenn spätestens bis zum 3. auf das Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Jahr ein Kind zum Haushalt gehört. Das bedeutet, Kinderlose können keine Eigenheimzulage mehr erhalten. Vorgesehen ist eine für neue und gebrauchte Immobilien einheitliche Grundzulage von 1.000 Euro sowie eine Kinderzulage von 800 Euro pro Kind und Jahr. Die Einkunftsgrenze für den Zweijahreszeitraum wird auf 70.000 Euro (Ehegatten: 140.000 Euro) zuzüglich 20.000 Euro pro Kind herabgesetzt. Die Eigenheimzulage für Genossenschaftsanteile soll auf höchstens 600 Euro beschränkt werden und nur noch für Geschäftsanteile in Betracht kommen, die bis zum 31. Dezember 2005 erworben werden.

Darüber hinaus sind zahlreiche Verschlechterungen geplant (z. B. Einschränkungen beim Verlustvortrag, bei den Gebäudeabschreibungen, Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs von Geschenken bis 40 Euro, Anhebung der Pauschale für private PKW-Nutzung auf 1,5 v. H.). Allerdings können sich hier - bedingt durch die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat - Änderungen ergeben. Über die endgültigen Regelungen werde ich berichten, sobald das Gesetz - wie vorgesehen im Frühjahr 2003 - verabschiedet ist.

6. Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2003

Voraussichtlich gelten ab dem 1. Januar 2003 neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden:

	Jahr	Monat
Beitragsbemessungsgrenzen		
• Renten-/Arbeitslosenversicherung		
alte Bundesländer	61.200 €	5.100 €
neue Bundesländer	51.000 €	4.250 €
• Kranken-/Pflegeversicherung	41.400 €	3.450 €

Neue Versicherungspflichtgrenze

in der Krankenversicherung 45.900 € 3.825 €

 Arbeitslohngrenze für
geringfügig Beschäftigte
 (bei weniger als 15 Stunden
 wöchentlich)

400 €

Beitragssätze

 Rentenversicherung 19,5 v. H.
 Arbeitslosenversicherung 6,5 v. H.
 Pflegeversicherung 1,7 v. H.

**Pauschaler Arbeitgeberbeitrag
 für geringfügig Beschäftigte**

 Rentenversicherung 12 v. H.
 Krankenversicherung (ggf.) 10 v. H.

Die neue **Versicherungspflichtgrenze** in der Krankenversicherung regelt - unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze - die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Durch die Anhebung gegenüber der Beitragsbemessungsgrenze können Besserverdienende künftig erst dann in eine private Krankenversicherung wechseln, wenn diese neue Grenze überschritten wird. Arbeitnehmer, die am **31. Dezember 2002** bereits **privat** krankenversichert waren (weil die bisherige Entgeltgrenze überschritten wurde), werden von dieser außerordentlichen Anhebung der Versicherungspflichtgrenze zum 1. Januar 2003 nicht erfasst; sie werden - wie bisher - grundsätzlich erst dann versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitslohn die niedrigere Entgeltgrenze (3.450 Euro monatlich bzw. 41.400 Euro im Jahr) unterschreitet.

Für alle **gesetzlich** oder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherten gilt dagegen ab dem 1. Januar 2003 generell die neue (höhere) Versicherungspflichtgrenze.

Arbeitnehmer, die in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, erhalten einen **Arbeitgeberzuschuss** von 50 v. H. der Beiträge. Wenn sich Arbeitnehmer privat krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2003 aber auf einen Höchstbetrag von (50 v. H. von 483 Euro =) **241,50 Euro** monatlich begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

 Knut Lingott
 Steuerberater